

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom:

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege einschl. öffentlicher Treppen sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger und Fußgängerinnen vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Zum Bestreuen dürfen in der Regel nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Der Einsatz von Streusalz oder anderen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt, soweit es zur Verkehrssicherung

- a) in besonders begründeten witterungsbedingten Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, Eisglätte) oder
- b) an besonderen Gefahrenstellen (z.B. auf Treppen, Brücken, Fußgängerüberwegen, gefährlichen Steigungen)

zwingend geboten ist.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis und der im anliegenden Winterdienstverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile wird in dem in § 3, § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis und das Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des/ der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner bzw. ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der/ die Erbbauberechtigte.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtungen und -häufigkeit in Reinigungsklassen und in dem anliegenden Winterdienstverzeichnis nach Leistungsprioritäten eingeteilt.

(2) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung (ohne Winterdienst) und die Häufigkeit der Reinigungen werden wie folgt festgesetzt:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- Pflicht Fahrbahn	Für Gehwege	Reinigungshäufig- keit Fahrbahn	Reinigungshäufig- keit Gehwege
Z 1	Stadt	Stadt	10 x wöchentlich	10 x wöchentlich
A 1	Stadt	Stadt	5 x wöchentlich	5 x wöchentlich
A 2	Stadt	Stadt	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
A 3	Stadt	Stadt	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
B 1	Stadt	Anlieger Anliegerinnen	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
B 2	Stadt	Anlieger Anliegerinnen	2 x monatlich	2 x monatlich
C 1	Anlieger Anliegerinnen	Anlieger Anliegerinnen	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
C 2	Anlieger Anliegerinnen	Anlieger Anliegerinnen	2 x monatlich	2 x monatlich
D 1	--	Stadt	--	1 x wöchentlich
D 2	--	Stadt	--	2 x monatlich

Zur Reinigungsklasse C 2 gehören auch alle öffentlichen, aber namenlosen und daher im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen und Wege.

(3) Die Winterwartung der Gehwege obliegt mit Ausnahme der Reinigungsklassen D 1 und D 2 den Straßenanliegern bzw. den Straßenanliegerinnen.

(4) Die Winterwartung der Fahrbahnen, soweit sie nicht im Winterdienstverzeichnis aufgenommen sind, obliegt in der Reinigungsklasse C den Anliegern und Anliegerinnen und in allen anderen Reinigungsklassen der Stadt.

§ 4

Reinigungsverpflichtung der Anlieger und Anliegerinnen

(1) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern oder Anliegerinnen obliegt, sind die Fahrbahnen bzw. Gehwege einmal wöchentlich, in den Reinigungsklassen B 2 und C 2 einmal in der ersten und dritten Woche eines jeden Monats, jeweils in der Zeit von Freitag, 13.00 Uhr, bis Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) In Fußgängerstraßen und Straßen, bei denen keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg vorhanden ist, (z.B. wohnumfeldverbesserte oder verkehrsberuhigte Bereiche), ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr gem. Abs. 1 zu reinigen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten oder die Verpflichtete nicht von seiner bzw. ihrer Reinigungspflicht.

§ 5

Winterwartung durch die Anlieger und Anliegerinnen

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern und Anliegerinnen zu reinigenden Fahrbahnen (§ 3 Abs. 4) gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 zu bestreuen.

(2) In Fußgängerstraßen und Straßen, bei denen keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg vorhanden ist, (z.B. wohnumfeldverbesserte oder verkehrsberuhigte Bereiche), ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr vom Schnee freizuhalten und zu bestreuen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu und von den Bussen des ÖPNV sowie zu ggf. vorhandenen Haltestelleneinrichtungen (Wartehäuschen) gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am nächsten Morgen, werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen und Wege Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NRW). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung bzw. Winterwartung sowie auf die Reinigung bzw. Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenmaßstäbe

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühr) sind die Längen der der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite, die Reinigungsklasse und die Verkehrsbedeutung der Straße.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Winterwartung (Winterdienstgebühr) sind die Längen der der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite und die Zuordnung zu einer Leistungspriorität.

(3) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als zugewandte Grundstücksseite.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen (Erschließungsanlagen) erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Wird ein Grundstück durch eine Straße (Erschließungsanlage) von mehreren Seiten her erschlossen, so wird nur die längste, bei gleichlangen Seiten nur eine Seite zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird die gerade Verlängerung der Grundstücksgrenzen bis zu ihrem Schnittpunkt zugrunde gelegt.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseite nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(6) Wird ein nicht an eine zu reinigende Straße grenzendes Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die der Straße, der das Grundstück bauordnungsrechtlich zugeordnet ist (Hausnummer), zugewandte Grundstücksseite für die Gebührenberechnung maßgeblich. Besteht eine solche Zuordnung nicht, ist die der nächstliegenden Straße zugewandte Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

(7) Für Garagengrundstücke und Einstellplätze, die nicht an eine zu reinigende Straße grenzen, gilt eine Seitenlänge von einheitlich 3 m je Garage oder Einstellplatz als Grundlage für die Gebührenberechnung.

§ 8 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsstufe Z 1	67,79 €
2.	Reinigungsstufe A 1	33,89 €
3.	Reinigungsstufe A 2	10,17 €
4.	Reinigungsstufe A 3	6,78 €
5.	Reinigungsstufe B 1	3,39 €
6.	Reinigungsstufe B 2	1,59 €
7.	Reinigungsstufe D 1	3,39 €
8.	Reinigungsstufe D 2	1,59 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungsstufe Z 1 V	57,62 €
10.	Reinigungsstufe A 1 V	28,81 €
11.	Reinigungsstufe A 2 V	8,13 €
12.	Reinigungsstufe A 3 V	5,76 €
13.	Reinigungsstufe B 1 V	2,37 €
14.	Reinigungsstufe B 2 V	1,12 €

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung (Winterdienstgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

15.	Leistungspriorität 1	1,25 €
16.	Leistungspriorität 2	1,09 €

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen erschlossener Grundstücke. Eigentümer bzw. Eigentümerin ist die Person, die im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum werden bei der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab (§ 7) und die Gebührensätze (§ 8) zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (Abs. 1) bekannt gegeben.

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Die Gebührenpflicht für die Winterdienstgebühr entsteht durch Aufnahme der Straße in das Winterdienstverzeichnis. Sie erlischt durch Aufhebung der Winterwartung durch Festlegung im Winterdienstverzeichnis. Entsprechendes gilt bei einer Änderung der Eingruppierung in Reinigungsklassen oder Leistungsprioritäten.

(2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Die veranlagten Gebühren sind zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.

(3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung und/oder der Winterwartung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungs- und/oder Winterwartungspflicht gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.